

Leistungsprogramm 2022 bis 2025

für das Kantonsspital Uri

Beschluss des Regierungsrats vom 17. August 2021

Genehmigung durch den Landrat vom 17. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen.....	3
2	Programmbeginn, Dauer, Änderung	3
2.1	Inkrafttreten und Dauer	3
2.2	Änderungen.....	3
3	Programmziel, Auftrag	3
3.1	Leistungen	3
3.2	Behandlungs- und Aufnahmepflicht	4
3.3	Krisenvorbereitung und -bewältigung, Pandemievorsorge.....	4
3.4	Grundsätze der Leistungserbringung	4
3.5	Cybersicherheit.....	5
3.6	Elektronisches Patientendossier	5
3.7	Gemeinwirtschaftliche Leistungen.....	5
3.8	Rettungsdienst	6
4	Unternehmerische Tätigkeit	6
5	Vergütung.....	6
5.1	Leistungsabgeltung	6
5.2	Gemeinwirtschaftliche Leistungen.....	6
6	Finanzen	7
6.1	Rechnungsführung	7
6.2	Eigenkapital	7
6.3	Entwicklungs- und Finanzplan.....	7
6.4	Besondere Bestimmungen	7
6.5	Revisionsstelle	7
6.6	Berichtswesen und Controlling	7
6.7	Spitalbauten	8
7	Personal	8
7.1	Personalziele	8
7.2	Aus-, Weiter- und Fortbildung	8
7.2.1	Ärztliches Personal	8
7.2.2	Pflegeberufe und weitere Berufsgruppen	9
7.2.3	Fortbildung aller Berufsgruppen	9
7.3	Personalrecht und Personalvorsorge	9
8	Weitere Bestimmungen	9
8.1	Rechtspflege	9
8.2	Rechtsbeziehungen und Rechte der Patientinnen und Patienten	9
8.3	Ergänzende Vereinbarung zum Leistungsprogramm	9
8.4	Aufhebung Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019	9
8.5	Genehmigungsvorbehalt.....	9
Anhang	Leistungsbereiche im akutsomatischen Bereich gemäss Spitalliste des Kantons Uri	10

1 Grundlagen

- Gesetz über das Kantonsspital Uri vom 24. September 2017 (KSUG; RB 20.3221)
- Verordnung über das Kantonsspital Uri vom 1. Februar 2017 (KSUV; RB 20.3223)
- Spitalliste des Kantons Uri vom 16. September 2014 (RB 20.3235)
- Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG; RB 30.2111)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen

2 Programmbeginn, Dauer, Änderung

2.1 Inkrafttreten und Dauer

Dieses Leistungsprogramm tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2025.

2.2 Änderungen

Änderungen des Leistungsprogramms sind auch während der Laufzeit möglich. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Landrat.

3 Programmziel, Auftrag

Das Kantonsspital hat für die Bevölkerung des Kantons Uri eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung sicherzustellen. Es ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

3.1 Leistungen

Das Kantonsspital hat für die Urner Bevölkerung:

- stationäre Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- ambulante Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- eine ständige Notfallversorgung zu gewährleisten;
- Aus- und Weiterbildung für das benötigte Spitalpersonal zu leisten;
- im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

Die akutsomatischen stationären Leistungsbereiche, die das Kantonsspital zu erbringen hat, sind im Anhang aufgeführt. Sie entsprechen der Spitalliste des Kantons Uri.

Im Auftrag mit eingeschlossen sind die Begleitung und die Betreuung sterbender Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen.

Für die Kommunikation mit fremdsprachigen Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen gewährleistet das Kantonsspital den Einsatz geeigneter Dolmetscherdienste.

3.2 Behandlungs- und Aufnahmepflicht

Das Kantonsspital ist nach Massgabe der ihm zugewiesenen Aufgaben verpflichtet, spitalbedürftige Personen im Rahmen seiner Kapazitäten zu behandeln und aufzunehmen. Vorbehalten bleiben Notfälle und die Beistandspflicht nach dem Gesundheitsgesetz (Art. 34 GG).

Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Uri und solche mit Wohnsitz in einem Kanton, dem gegenüber sich der Kanton Uri vertraglich zur Versorgung seiner Bevölkerung verpflichtet hat, haben bei der medizinischen Versorgung gegenüber anderen Personen den Vorrang. Prioritäre Aufnahmekriterien sind die Dringlichkeit und Wichtigkeit der medizinischen Behandlung, unabhängig von der Versicherungsklasse.

3.3 Krisenvorbereitung und -bewältigung, Pandemievorsorge

Das Kantonsspital hat zur Krisenvorbereitung und –bewältigung im Bereich von übertragbaren Krankheiten bzw. gesundheitlichen Notlagen beizutragen und mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammenzuarbeiten.

Es hat eine Notfallplanung für die Aufrechterhaltung der Spitalleistungen zu erstellen und regelmässig zu überprüfen.

3.4 Grundsätze der Leistungserbringung

- a) Das Kantonsspital erbringt die im Gesetz und im vorliegenden Leistungsprogramm definierten stationären und ambulanten Leistungen wirtschaftlich, zweckmässig und in der notwendigen Qualität. Die Leistungen sind auf jenes Mass zu beschränken, welches im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist.
- b) Das Kantonsspital arbeitet mit den vor- und nachgelagerten Leistungserbringern und den Partnern des Gesundheitswesens zusammen. Es arbeitet flexibel mit anderen Spitälern zusammen und sucht durch zielgerichtete Kooperationen Mehrwert zu erzielen.
- c) Das Kantonsspital erfüllt die im vorliegenden Leistungsprogramm definierten Versorgungsleistungen nach den anerkannten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach anerkannten ethischen Grundsätzen. Der medizintechnische Fortschritt muss in die Versorgungsleistungen einfliessen, allerdings unter Berücksichtigung von ethischen und wirtschaftlichen Aspekten. Die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) sind zu beachten.
- d) Bei der Behandlung und Betreuung muss den unterschiedlichen psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter angemessenem Ressourceneinsatz Rechnung getragen werden. Das beinhaltet je nach Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ein Optimum an Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der körperlichen Funktionen und der seelisch/geistigen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten des Menschen. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen diagnostischen, pflegerischen und therapeutischen Dienstleistungen angeboten. Die Erfassung und Erfül-

lung der Patientenbedürfnisse erfolgt nach Möglichkeit im Dialog und in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen und Patientinnen und Patienten und richtet sich nach dem Prinzip der Mitverantwortung der Patientinnen und Patienten.

- e) Mit Bezug auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit der medizinischen Behandlung gemäss der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) gibt es keinen Unterschied zwischen allgemeinversicherten und zusatzversicherten Patienten. Abseits der Dringlichkeit und der Wichtigkeit der medizinischen Behandlung ist den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und folglich der Krankenversicherungen an eine ausreichende Differenzierung (Mehrleistungen) von Produkten der Krankenzusatzversicherung (VVG) gegenüber der obligatorischen Grundversicherung (KVG) ausreichend Rechnung zu tragen.
- f) Die Pflege ist für die Behandlung und Betreuung der Patientinnen und Patienten in den ambulanten und stationären Strukturen verantwortlich. Sie orientiert sich dabei an der gültigen Definition für professionelle Pflege und sorgt für die bestmöglichen Behandlungs- und Betreuungsergebnisse sowie die bestmögliche Lebensqualität der betreuten Menschen in allen Phasen des Lebens.

3.5 Cybersicherheit

Das Kantonsspital erkennt und wehrt Schäden im Zusammenhang mit Hackerangriffen oder sonstigen Attacken von Cyberkriminalität gemäss branchenüblichen Standards ab.

3.6 Elektronisches Patientendossier

Das Kantonsspital setzt das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) um.

3.7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Das Kantonsspital hat insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen¹:

- Ärztliche Weiterbildung (Universitäre Lehre)
- Aus-, Weiter- Fortbildung im Pflegebereich, mit dem Ziel, die Qualität der pflegerischen Leistungen im Kanton Uri dauerhaft auf einem hohen Niveau zu halten.
- Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen
- Aufrechterhaltung der spitalambulant Notfallbereitschaft
- Sozialdienst
- Bewältigung von ABC-Ereignissen nach dem «Katastrophenkonzept für das Kantonsspital» und dem «ABC-Konzept Kanton Uri», inklusive Führung des Kantonsspitals als Akutspital mit Dekontaminationsstelle.
- Geschützte Operationsstelle (GOPS)

¹ Der Landrat ist abschliessend zuständig, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu bestimmen und über deren Vergütung zu befinden (Art. 7 Abs. 4 KSUG). Die Anerkennung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die Bestimmung deren Vergütung durch den Landrat erfolgt jährlich im Rahmen des Kreditbeschlusses. Vgl. dazu Ziff. 5.2 hinten.

3.8 Rettungsdienst

Das Kantonsspital stellt den strassengebundenen Rettungsdienst für das ganze Kantonsgebiet sicher. Die Einzelheiten werden in einer separaten Programmvereinbarung geregelt.

4 Unternehmerische Tätigkeit

Das Kantonsspital ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit sich das mit den Aufgaben nach dem Gesetz über das Kantonsspital Uri und mit diesem Leistungsprogramm verträgt.

Das Kantonsspital kann namentlich:

- in allen Bereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- sich an Unternehmungen beteiligen;
- einzelne Aufgaben gemäss Ziffer 3 dieses Leistungsprogramm durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen, sofern dadurch die bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung gemäss Artikel 3 Absatz 1 KSUG nicht gemindert wird.

Die Kosten und Erträge für Tätigkeiten ausserhalb dieses Leistungsprogramms muss das Kantonsspital separat erfassen und ausweisen. Unternehmerische Tätigkeiten müssen betriebswirtschaftlich begründet sein.

5 Vergütung

5.1 Leistungsabgeltung

Der Kanton trägt die Kosten der Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer im Rahmen des Bundesrechts oder Dritte aufzukommen haben.

5.2 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Der Kanton vergütet dem Kantonsspital die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Der Kanton kann Investitionsbeiträge an Betriebseinrichtungen gewähren, die für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen notwendig sind.

Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind separat zu erfassen und auszuweisen. Die Vergütung kann leistungsbezogen oder mittels Pauschalen erfolgen.

Der Landrat ist abschliessend zuständig, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu bestimmen und über deren Vergütung zu befinden. Mit dem Kantonsbudget wird dem Landrat jährlich ein Antrag für einen Kredit zur Abgeltung der ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Kantonsspitals unterbreitet.

6 Finanzen

6.1 Rechnungsführung

Das Kantonsspital führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, den Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.

Der Regierungsrat kann Abweichungen vom kantonalen Finanzhaushaltsrecht vorsehen, soweit die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

6.2 Eigenkapital

Gewinne oder Verluste aus der Jahresrechnung werden dem Eigenkapital des Kantonsspitals gutgeschrieben oder belastet.

Überschreitet das Eigenkapital einen Fünftel des Jahresumsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahrs, so wird ein allfälliger Gewinn je zur Hälfte dem Kanton und dem Kantonsspital zugeteilt.

6.3 Entwicklungs- und Finanzplan

Das Kantonsspital erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan und bringt ihn der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion sowie der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission zur Kenntnis.

Der Entwicklungs- und Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden. Er wird jährlich aktualisiert.

6.4 Besondere Bestimmungen

Der Regierungsrat kann dem Kantonsspital weitere Vorgaben zur Rechnungsführung auferlegen, namentlich bei Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen.

6.5 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Kantonsspitals nach anerkannten revisionstechnischen Grundsätzen und berichtet dem Spitalrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Sie erstattet der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zuhanden des Regierungsrats einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

6.6 Berichtswesen und Controlling

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion kann betriebs- und patientenbezogene Daten unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben einverlangen, insbesondere für:

- die Durchführung der Spitalplanung und den Erlass der Spitalliste;
- die Erteilung, den Abschluss und die Kontrolle von Leistungsaufträgen;
- die Durchführung von Betriebsvergleichen;
- das Controlling der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung;
- die Kontrolle von Patientenrechnungen;
- die Erstellung des Budgets und der Kantonsrechnung.

Das Kantonsspital ist verpflichtet, die Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Vorbehalten bleiben die Informationspflicht und das Zutrittsrecht nach dem Gesundheitsgesetz.

6.7 Spitalbauten

Zur Erfüllung des Leistungsprogramms stellt der Kanton dem Kantonsspital die Spitalbauten zur Verfügung. Einzelheiten zur Nutzung und Überlassung der Gebäulichkeiten vereinbart der Regierungsrat mit dem Kantonsspital in einem separaten Vertrag.

7 Personal

7.1 Personalziele

Das Kantonsspital ist ein fairer und verlässlicher Arbeitgeber, der den Mitarbeitenden herausfordernde Arbeit zu attraktiven Anstellungsbedingungen bietet.

Das Kantonsspital investiert in die Berufsbildung und die Ausbildung von Fachpersonal und leistet damit einen aktiven Beitrag zur Sicherung des Berufsnachwuchses. Das Kantonsspital betrachtet die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden als wichtige Ziele, um die Versorgungssicherheit im Kanton Uri zu unterstützen und die Leistungsfähigkeit der Gesundheitseinrichtungen dauerhaft aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne leistet das Kantonsspital einen angemessenen Beitrag an die praktische Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe.

Das Kantonsspital verfügt über ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) und stellt sicher, dass die persönliche Integrität gewahrt und die Gesundheit der Mitarbeitenden geschützt wird.

Das Kantonsspital sorgt dafür, dass Frauen und Männer die gleichen Chancen für die berufliche Entwicklung haben und erbringt den gemäss Gleichstellungsgesetz geforderten Nachweis.

Das Kantonsspital strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis mit dem Personal an.

7.2 Aus-, Weiter- und Fortbildung

7.2.1 Ärztliches Personal

Die universitäre Ausbildung vermittelt die Grundlagen zur späteren Berufsausübung als Ärztin oder Arzt. Das Kantonsspital bietet Praktikumsstellen für Unterassistentinnen und -assistenten an.

Das Kantonsspital stellt in seinen Fachgebieten Weiterbildungsplätze für Ärztinnen und Ärzte nach der Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH zur Verfügung.

7.2.2 Pflegeberufe und weitere Berufsgruppen

Das Kantonsspital bietet im Rahmen seiner organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten Ausbildungs- und Praktikumsplätze für Ausbildungen der Gesundheitsberufe, der technischen und administrativen Berufe sowie der Ökonomie an.

7.2.3 Fortbildung aller Berufsgruppen

Das Kantonsspital stellt angemessene Fortbildungsmöglichkeiten zur Erhaltung und Förderung der fachlichen und sozialen Kompetenzen für alle seine Berufsgruppen sicher. Dieses Angebot kann es auch Dritten zur Verfügung stellen.

7.3 Personalrecht und Personalvorsorge

Betreffend Personalrecht und Personalvorsorge gelten die Bestimmungen nach Artikel 12 KSUG.

8 Weitere Bestimmungen

8.1 Rechtspflege

Artikel 11 KSUG regelt Verfahren und Zuständigkeiten.

8.2 Rechtsbeziehungen und Rechte der Patientinnen und Patienten

Rechtsbeziehungen und Rechte der Patientinnen und Patienten richten sich nach Artikel 13 KSUG.

8.3 Ergänzende Vereinbarung zum Leistungsprogramm

Weitere Details zur Qualitätssicherung, zum Finanz- und Rechnungswesen, Controlling und Berichtswesen nach Artikel 13 und 14 KSUV regeln die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und das Kantonsspital in einer ergänzenden Vereinbarung zu diesem Leistungsprogramm.

8.4 Aufhebung Leistungsprogramm 2018 bis 2021

Das vorliegende Leistungsprogramm 2022 bis 2025 ersetzt das Leistungsprogramm 2018 bis 2021 vom 21. November 2017.

8.5 Genehmigungsvorbehalt

Das Leistungsprogramm 2022 bis 2025 gilt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat.

Anhang

Leistungsbereiche im akutsomatischen Bereich gemäss Spitalliste des Kantons Uri

			Kantonsspital Uri ²
Akutsomatik	Hauptbereiche	Leistungsbereiche	Erweiterte Grundversorgung
		Basispaket	
	Nervensystem und Sinnesorgane	Dermatologie	
		Hals-Nasen-Ohren	
		Neurochirurgie	
		Neurologie	
		Ophthalmologie	
	Innere Organe	Endokrinologie	
		Gastroenterologie	
		Viszeralchirurgie	
		Hämatologie	
		Gefässe	
		Herz	
		Nephrologie	
		Urologie	
		Pneumologie	
		Thoraxchirurgie	
		Transplantationen ³	
	Bewegungsappa-	Bewegungsapparat chirurgisch	
		Rheumatologie	
	Gynäkologie und Geburtshilfe	Gynäkologie	
		Geburtshilfe	
		Neugeborene	
	Übrige	(Radio-)Onkologie	
		Schwere Verletzungen	
		Basis-Kinderchirurgie	
		Kindermedizin, -chirurgie	
		Akutgeriatrie Kompetenzzentrum	

² Fassung gemäss RRB vom 6. September 2016, in Kraft seit 1. Oktober 2016

³ Dieser Bereich unterliegt einer gesamtschweizerischen Planung der Kantone (Art. 39 Abs. 2bis KVG) und wird durch die Interkantonale Vereinbarung über hochspezialisierte Medizin (IVHSM) geregelt. Die kantonale Spitalliste steht im Bereich der hochspezialisierten Medizin unter dem Vorbehalt abweichender rechtskräftiger Zuteilungsentscheide durch die IVHSM. Für die IVHSM-Leistungsaufträge gelten spezifische Qualitätsauflagen. Die IVHSM-Entscheide sind auf der Homepage der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) aufgeschaltet: <http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=903>